

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 12/877 —

**Ratifizierung des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte
des Kindes**

Die Bundesregierung ist erfreulicherweise jetzt bereit, das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes zu ratifizieren. Wir haben jedoch erfahren, daß gleichzeitig mit der Ratifizierungsurkunde eine Erklärung hinterlegt werden soll, nach der das innerstaatliche deutsche Recht mit der Konvention übereinstimmt und die Bundesrepublik Deutschland die in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen bereits erfüllt.

Die Bundesregierung hat schon bei Abschluß der Beratungen des Entwurfs des Übereinkommens über die Rechte des Kindes – nämlich bei der Beschußfassung über den Bericht der Arbeitsgruppe am 23. Februar 1989 in Genf – eine Erklärung zu Protokoll gegeben, aus der folgt, daß die Vorschriften und die Regelungen des deutschen Ausländerrechts unter Berufung auf die Kinderkonvention nicht in Zweifel gezogen werden können. Diese Erklärung, welche die Bundesregierung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu wiederholen beabsichtigt (vgl. Ziffer 5 der Denkschrift zu Artikel 10, Drucksache 12/42, S. 41), ist einerseits von der Überzeugung bestimmt, daß das Übereinkommen bei zutreffender Auslegung im Einklang mit den Vorschriften und Regelungen des deutschen Ausländerrechts steht, daß es andererseits aber zur Vermeidung von Unklarheiten – und um die volle und ungestörte Anwendung der ausländerrechtlichen Vorschriften sicherzustellen – geboten ist, diese Auslegung durch Abgabe einer völkerrechtlichen Erklärung, die in erster Linie den Charakter einer Interpretationserklärung hat, festzuschreiben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 16. Juli 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vor diesem Hintergrund sind die gestellten Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Ist die Bundesregierung bereit, im Zusammenhang mit der Ratifizierung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes die Anpassung der deutschen Gesetze – insbesondere im Bereich des Ausländer- und Asylrechts – an die der Konvention zugrundeliegenden Ziele und Maßgaben zum Wohle der betroffenen Kinder in Angriff zu nehmen?

Dies erübrigt sich, weil der mit der Frage unterstellte Anpassungsbedarf nicht besteht.

2. Ist die Bundesregierung insbesondere bereit, gemäß Artikel 22 der Konvention sicherzustellen, daß den begleiteten und unbegleiteten Flüchtlingskindern „angemessener Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte“ zuteil wird?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

3. Ist die Bundesregierung bereit, auf die Beseitigung des Widerspruchs zwischen dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz, nach dem entsprechend der Kinderkonvention jeder junge Mensch das Recht auf Förderung seiner Entwicklung hat, und dem Ausländerrecht hinzuwirken, das den Bezug von Jugendhilfe als Ausweisungsgrund verzeichnet?

Auch insoweit besteht kein Handlungsbedarf. Das allgemeine Recht jedes Kindes auf Förderung seiner Entwicklung besagt nicht, daß bei Kindern fremder Staatsangehörigkeit der Staat des vorübergehenden Aufenthalts des Kindes anstelle des Heimatstaats auf Dauer die Entwicklung des betroffenen Kindes zu fördern hätte.

4. Ist die Bundesregierung bereit, die Beendigung des unhaltbaren Zustandes anzustreben, daß der nichtsorgeberechtigte ausländische Elternteil eines deutsch-ausländischen Kindes seine Aufenthalts Erlaubnis verliert, sofern er noch keinen eigenständigen Aufenthaltsstatus erworben hat, obwohl Artikel 9, Abs. 3 der Kinderkonvention ausdrücklich das Recht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen festschreibt?

Die Bundesregierung ist dazu nicht bereit und sie weist die in der Frage enthaltene Wertung („unhaltbarer Zustand“) zurück. Aus Artikel 9 Abs. 3 des Übereinkommens kann in diesem Zusammenhang nichts hergeleitet werden, weil nach der von den Entwurfsverfassern abgegebenen Protokollerklärung Fälle, „die verschiedene Länder und Fälle der Familienzusammenführung betreffen“, ausschließlich durch Artikel 10 geregelt werden, vgl. Ziffer 5 der Denkschrift zu Artikel 10, Drucksache 12/42, S. 41. Das Übereinkommen verbietet nicht die Ausweisung eines Elternteils, der Ausländer ist. Der persönliche Kontakt zwischen dem Kind und

dem Elternteil muß in solchen Fällen nach Maßgabe der Garantien des Artikels 10 Abs. 2 des Übereinkommens verwirklicht werden.

5. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen ihrem in der beabsichtigten Vorbehaltserklärung geäußerten Bedauern darüber, daß bereits 15jährige nach der Konvention zum Militärdienst herangezogen werden können, und der Einführung der Visumpflicht für unter 16jährige mit dem neuen Ausländerrecht, durch die es vielen solcher Kinder unmöglich gemacht wird, sich durch Flucht in Sicherheit zu bringen?

Der in der Frage unterstellte Widerspruch existiert nicht. Mit ihrem Bedauern über die in Artikel 38 Abs. 2 des Übereinkommens getroffene Regelung will die Bundesregierung nicht zum Ausdruck bringen, daß sie beabsichtigt, diesen Mangel – oder andere Mängel des Übereinkommens – durch einseitige ausländerrechtliche Maßnahmen auszugleichen. Sie appelliert lediglich – wie dies auch andere Staaten getan haben – an die Konventionsstaaten, auf die Anwendung des Artikels 38 Abs. 2 des Übereinkommens zu verzichten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333